



Trimborn v. Landenberg / Horn

Den Erbstreit anders lösen

Grundzüge des erbrechtlichen Schiedsverfahrens

Inhalt

Vorwort	3
Schiedsgericht als gleichwertige Alternative	
1. Was ist ein Schiedsverfahren?	4
2. Worin liegen die Unterschiede zum staatlichen Gericht?	6
3. Welche Konflikte eignen sich für ein erbrechtliches Schiedsverfahren?	8
4. Wann ist der Weg zum Schiedsgericht eröffnet?	10
5. Was kostet das Schiedsverfahren?	12
Grundzüge des Schiedsverfahrens	
1. Verfahrensgrundsätze	14
2. Klageerhebung	15
3. Schriftliches Vorverfahren	16
4. Mündliche Verhandlung	16
5. Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch oder Vergleich	20
6. Rechtsmittel	21
7. Vollstreckung	21
Anhang	
Schiedsvereinbarung (Muster)	22
Schiedsordnung der DSE	24
Zivilprozessordnung (ZPO) §§ 1025 - 1066	32
Kosten des Schiedsverfahrens (Berechnungsbeispiel)	43
Literatur	44
Die Autoren	46
Der Verein	47

„Sage nicht, du kennst einen Menschen, bevor du ein Erbe mit ihm geteilt hast.“

Johann Caspar Lavater

„Krisen meistert man am besten, indem man ihnen zuvorkommt.“

Walt Whitman Rostow

„Viel Erben, viel Streit“, sagt der Volksmund und beschreibt damit ein gesellschaftliches Phänomen, das in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat.

Das von der Aufbaugeneration gebildete Vermögen steht derzeit zur Vererbung an, leider geht das nicht immer reibungslos. Ursächlich für eine steigende Konfliktbereitschaft in Erbsachen sind nicht nur die bedeutsamen materiellen Werte, sondern auch zunehmende Entfremdung und unübersichtliche Familienverhältnisse wie bspw. in Form von Patchworkfamilien.

Manchmal sind es auch persönliche Rivalitäten, die erst nach dem Tod des Erblassers ausgetragen werden. So können selbst friedfertige Menschen unversehens in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden. Kurzum: ein Streit um das Erbe lässt sich in vielen Fällen kaum vermeiden.

Die oft langwierigen und in mancher Hinsicht unzulänglichen Verfahren vor den staatlichen Gerichten stellen für die Betroffenen nicht nur eine finanzielle, sondern meist auch eine gesundheitliche Belastung dar. Nach dem Verlust eines geliebten Menschen auch noch einen jahrelangen Prozess führen zu müssen, kostet Nerven, die nicht jeder hat. Ein Schiedsgerichtsverfahren kann den Streit um das Erbe zwar nicht „wegzaubern“, aber in vernünftige und vor allem zeitlich überschaubare Bahnen lenken.

Seit 1998 stellt die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE) den organisatorischen Rahmen für Schiedsverfahren zur Verfügung. In bundesweit mehr als 70 Geschäftsstellen finden Betroffene und deren Berater regionale Ansprechpartner, die über Voraussetzungen und Möglichkeiten der Alternative zum staatlichen Gericht informieren.

Die DSE entlastet so nicht nur die staatlichen Gerichte, sie leistet auch einen Beitrag zur Sicherung des Familienfriedens, der nach einem Erbfall leicht aus dem Gleichgewicht geraten kann. Wenn Miterben nur vor der Alternative stehen, sich entweder auf einen jahrelangen Rechtsstreit einzulassen oder klein beizugeben, stellt das Schiedsverfahren eine interessante Alternative dar.

Zudem ist das Schiedsverfahren ein geeignetes „Auffangnetz“ für gescheiterte Mediationen, weil der unerledigte Streit sonst vor dem staatlichen Gericht öffentlich ausgetragen werden müsste. Das Schiedsgericht ist hingegen ein privates Gericht, das gerade in Erbsachen unter Ausschluss der Öffentlichkeit über sehr persönliche Angelegenheiten entscheidet.

Was selbst vielen Juristen unbekannt ist: neben der Vereinbarung des schiedsrichterlichen Verfahrens durch die Beteiligten kann die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auch durch eine letztwillige Anordnung verbindlich (!) begründet werden. Nachdem die Schiedsklausel der DSE schon in tausenden von Testamenten und Erbverträgen verwendet wurde, ist zukünftig mit einer deutlichen Zunahme der Verfahren zu rechnen.

Mit dieser Broschüre wollen wir die Grundzüge der Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht in verständlicher Form vorstellen. Sie enthält Informationen darüber, wie hilfreich ein Schiedsgericht speziell in Erbsachen sein kann und wie ein Schiedsverfahren bei der DSE abläuft.

Neben dem interessierten Laien, der einen Lösungsweg für einen (anstehenden) Konflikt sucht, richten sich die Ausführungen auch an den Berater oder Parteivertreter als ersten Einstieg in das Thema. Wir haben dabei versucht, die wesentlichen Punkte verständlich darzustellen. Soweit Sie individuelle Fragen haben, senden Sie gerne eine Email an die DSE (dse@erbrecht.de) oder wenden Sie sich gleich an die regionale Geschäftsstelle in Ihrer Nähe. Eine Übersicht finden Sie unter www.dse-erbrecht.de, dort erhalten Sie weiterführende Informationen.

Wir Autoren wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Anregungen und Kritik aus dem Kreis unserer Leser.

Cochem und Düsseldorf, im März 2012

*Dieter Trimborn v. Landenberg · ra.trimborn@t-online.de
Dr. Claus-Henrik Horn · horn@dhspartner.de*

Schiedsgericht als gleichwertige Alternative

1. Was ist ein Schiedsverfahren?

Schiedsgerichte stehen in einer jahrtausendalten Tradition und bestanden zum Teil schon vor den staatlichen Gerichten. Schon im antiken Rom kannte man Schiedsgerichte zur Lösung privater Streitigkeiten. Dahinter steht der nach wie vor aktuelle Gedanke der Nachrangigkeit staatlichen Handelns. Wo es nicht nötig ist, soll sich der Staat zurückhalten.

Die Vorteile des Schiedsverfahrens:

- kurze Verfahrensdauer
- kompetente Schiedsrichter
- überschaubare Kosten

Gibt es die freie Wahl des Richters?

Der Staat hat zwar einerseits die Pflicht, dem Bürger Zugang zum Recht und zu den staatlichen Gerichten zu gewährleisten. Andererseits besteht kein Rechtsprechungsmonopol, das den Bürger verpflichtet, das Angebot des gesetzlichen Richters anzunehmen. Es ist der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, dass der viel zitierte mündige Bürger Streitigkeiten auch ohne staatliches Gericht in Form eines Schiedsverfahrens klären lassen kann (vgl. §§ 1025 ff. ZPO). In diesem Rahmen ist man also frei, den Rechtsweg und damit indirekt auch den Richter zu wählen.

Um die Gleichwertigkeit des Schiedsverfahrens gegenüber dem ordentlichen Gericht zu sichern, hat der Gesetzgeber überprüfbare Mindestanforderungen festgelegt.

Zudem unterstützen staatliche Gerichte die Schiedsgerichte dort, wo die Macht des Schiedsrichters endet, z.B. bei der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen, der nicht freiwillig zur Verhandlung erscheint. Wichtig ist auch die sog. Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs durch das staatliche Gericht, weil nur so die Entscheidung des Schiedsgerichts notfalls gegen den Willen der unterlegenen Partei durchgesetzt werden kann.

Kann man die Erben auf das Schiedsgericht festlegen?

Der Erblasser kann nicht nur frei bestimmen, wer nach dem Tod sein Vermögen erhalten soll. Er kann auch festlegen, wie eventuell aufkommende Streitigkeiten um sein Erbe beigelegt werden. So genannte außervertragliche Schiedsgerichte, die man z.B. im Rahmen von Vereinssatzungen als Verbandsgerichte kennt, sind auch für Nachlassangelegenheiten gesetzlich zulässig.

Voraussetzung hierfür ist die Anordnung einer Schiedsklausel im Testament bzw. im Erbvertrag. Früher haben fast nur Unternehmer durch entsprechende Schiedsanordnungen sichergestellt, dass Familienstreitigkeiten diskret und schnell beigelegt wurden. Da dieses Interesse aber auch in Familien mit kleinen und mittleren Vermögen besteht, finden Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen heute zunehmende Verbreitung.

Worin unterscheidet sich das Schiedsverfahren von der Mediation?

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren zur Konfliktbeilegung, in dem die Streitenden mit Unterstützung eines Mediators (lat. „Vermittler“) zu einer Vereinbarung gelangen, die allen Interessen gerecht wird. Der Mediator hat im Wesentlichen die Aufgabe, Verhandlungsprozesse zu strukturieren und einen Rahmen für die Konfliktlösung zu bieten. Die Lösung des Konflikts selbst ist allein Sache der Parteien, auf die der Mediator inhaltlich keinen Einfluss nehmen darf, insbesondere hat er keine Entscheidungsmacht.

„Wir wollen die Bürger ermuntern, ihre Streitigkeiten vornehmlich eigenverantwortlich zu lösen.“

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin

Sich auf ein Schiedsgerichtsverfahren einzulassen ist mit Ausnahme des letztwillig angeordneten Schiedsgerichts zwar auch freiwillig, dann aber bindend. Auch der Schiedsrichter kann und wird zunächst wie ein Mediator auf eine gütliche Lösung des Konflikts hinwirken. Scheitert eine gütliche Einigung, muss er – und das ist der wesentliche Unterschied – eine verbindliche Entscheidung auch gegen den Willen einer Partei fällen.

Merke:

Der Mediator schlichtet.

Der Schiedsrichter schlichtet und richtet.

Beide Verfahren sind nicht gegensätzlich, sondern stehen als sinnvolle Instrumente zur Konfliktlösung nebeneinander. So kann, je nach Situation und Gesprächsbereitschaft der Beteiligten, auch eine Mediation zum Ziel führen. Andererseits kann es passieren, dass nach einer gescheiterten Mediation die Enttäuschung groß ist und der Streit in mehreren Verfahren vor staatlichen Gerichten durch alle Instanzen geführt wird.

Die jeweiligen Vorteile der Mediation und der Schiedsgerichtsbarkeit lassen sich kombinieren, indem man z. B. in einer Mediationsvereinbarung für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen den Gang zum Schiedsgericht vorsieht.

Erfahrene Mediatoren wissen, dass nicht alle Konflikte durch eine Mediation gelöst werden können. Wenn die Streitparteien notfalls an das Schiedsgericht verwiesen werden, wird der Konflikt dort zumindest zügig und im geschützten Raum des nichtöffentlichen Verfahrens beigelegt. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit stehen daher nicht in Konkurrenz, sondern weisen nur unterschiedliche Wege der Konfliktlösung, die sich mitunter kreuzen können.

Welche Aufgabe hat die DSE?

Ein Schiedsgericht wird üblicherweise zwischen den Parteien vereinbart. Dazu muss man sich zunächst über die Besetzung des Schiedsgerichts, dessen Bezahlung und die Verfahrensregeln verständigen.

Werden die Verfahrensmodalitäten nur für einen aktuellen Streitfall ausgehandelt, spricht man von einem Gelegenheitsschiedsgericht. Diese Form des Schiedsgerichts kommt meist in Wirtschaftssachen vor. Die Beteiligten erleben den Streit ums Geld als „Unfall im Geschäftsleben“ und können mit professioneller Distanz zumindest Verfahrensfragen verhandeln.

Anders sieht es in Erbsachen aus: hier treffen teilweise hoch emotionalisierte Parteien aufeinander, die sich nicht einmal unbefangen über Verfahrensfragen unterhalten können. Und wer vertraut einem potenziellen Schiedsrichter, den die Gegenpartei vorschlägt und der schon deshalb „irgendwie“ verdächtig sein muss?



Wer in seinem Testament eventuelle Erbstreitigkeiten dem Schiedsgericht zuweisen will, steht vor dem Problem, nicht genau zu wissen, welche Vorgaben für das Verfahren sinnvoll sind. Zudem kann man nie sicher sein, dass der im Testament vorgesehene Schiedsrichter im Ernstfall noch zur Verfügung steht.

Um an diesen Fragen ein Schiedsverfahren nicht scheitern zu lassen, kann man bei der DSE ein „Komplettpaket“ buchen, sei es durch Vereinbarung oder verweisende Anordnung im Testament, Erbvertrag, Übergabevertrag oder auch im Gesellschaftsvertrag. Eine institutionalisierte Schiedsgerichtsbarkeit wie die DSE garantiert als neutrale Organisation zum einen ein erprobtes Verfahren, bei dem sich niemand benachteiligt fühlen muss.

2. Worin liegen die Unterschiede zum staatlichen Gericht?

Das Schiedsgerichtsverfahren ist dem staatlichen Verfahren rechtlich völlig gleichgestellt, da beide Verfahren mit einem verbindlichen Ergebnis enden. In den Voraussetzungen und dem Gang des Verfahrens gibt es im Einzelnen jedoch bedeutsame Unterschiede. Ob diese Unterschiede im Einzelfall als Vor- oder Nachteil wahrgenommen werden, ist letztlich eine Wertungsfrage.

Besetzung des Gerichts

Den staatlichen Richter kann man sich nicht aussuchen. Die anhängigen Klagen werden ihm durch einen Geschäftsverteilungsplan zugewiesen, meistens abhängig vom Nachnamen des Beklagten. Anders als in Familiensachen gibt es im Erbrecht bislang keine Fachgerichtsbarkeit, so dass man nicht mit einem auf Erbrecht spezialisierten Richter rechnen darf. Staatliche Richter haben oft hunderte von Akten parallel zu bearbeiten. Dauer und Qualität von Klageverfahren unterliegen regionalen Schwankungen.

Der Schiedsrichter im schiedsgerichtlichen Verfahren wird hingegen nur für den einen Fall von den Parteien entweder unmittelbar oder mittelbar, z.B. durch die DSE, berufen. Er ist unabhängig und darauf bedacht, das Verfahren unter intensiver Einbeziehung der Parteien in überschaubarer Zeit abzuschließen. Man darf daher eine zügige Verfahrensführung erwarten. Und: die DSE führt auf ihrer Schiedsrichterliste nur speziell hierfür ausgebildete Experten, die sich in diesem schwierigen Rechtsgebiet auskennen.

Stichwort Schiedsrichterausbildung:

Die DSE bildet Schiedsrichter aus, indem sie in Lehrgängen erfahrenen Erbrechtlern durch theoretischen Unterricht und praktische Übungen das notwendige Wissen vermittelt. Die Aufnahme in die Schiedsrichterliste setzt das Bestehen einer schriftlichen Prüfung voraus.

Verfahren

Trotz regionaler Unterschiede ist staatliches Handeln von knappen Mitteln und fehlendem Personal geprägt. In der Justiz zieht dies Prozesse teilweise unnötig in die Länge. Auch ist das Verfahren im staatlichen Zivilprozess sehr formal und weniger von der mündlichen Verhandlung als von langen Schriftsätzen bestimmt.

Anders ist es beim Schiedsgericht: Hier ist z. B. der Ort des Verfahrens frei wählbar, auch sind die Parteien in der Gestaltung des Verfahrens flexibler, indem z. B. per Email kommuniziert werden kann. Es besteht zudem die Möglichkeit des sogenannten Mehrparteischiedsgerichts, das vor allem bei Erbengemeinschaften sinnvoll sein kann. Auch kann man dem Schiedsrichter die Kompetenz zubilligen, eine Ermessensentscheidung zu treffen (§ 1032 I ZPO). So können zeit- und kostengünstig mehrere Streitpunkte in einem Verfahren endgültig erledigt werden. Im staatlichen Prozess ist das Gericht hingegen ausschließlich an die Anträge der Parteien gebunden, die im besten Fall zu einem Urteil, nicht aber auf Anhieb zu einer endgültigen Lösung aller Probleme der Erbengemeinschaft führen.

Öffentlichkeit

Zivile Streitigkeiten werden vor staatlichen Gerichten stets öffentlich verhandelt. Es ist daher möglich, dass Nachbarn, Freunde und Feinde (wozu mancher das Finanzamt zählt) mitbekommen, wer mit wem über was streitet. Im Schiedsverfahren gilt hingegen der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit: die Schiedsrichter sind zur Geheimhaltung verpflichtet, allein die Parteien bestimmen, wer an einer Verhandlung teilnehmen darf. Auch wird die Entscheidung des Schiedsgerichts nur den Beteiligten bekannt gegeben.

Rechtsweg

Wir leben nicht nur in einem Rechtsstaat, sondern auch in einem Rechtswegestaat. Fast jede Entscheidung eines staatlichen Gerichts kann mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Ob sich dabei immer die Hoffnung erfüllt, ein höheres Gericht habe höhere Weisheit, ist nicht sicher. Sicher ist aber, dass man unter Ausschöpfung des Instanzenweges die Aufteilung des Erbes auf Jahre verhindern kann.

Das Schiedsverfahren kennt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Rechtsmittelinstanz. Dies birgt Chance und Risiko zugleich. Zwar erreichen die Beteiligten eine schnelle Klärung der Situation, andererseits muss man sich dann unter Umständen mit einer Entscheidung abfinden, gegen die man sonst vielleicht in Berufung gegangen wäre. Dieses (beiderseitige!) Risiko ist der Preis, der notwendigerweise für ein schnelles Verfahren zu zahlen ist.



Kosten

Ein Schiedsverfahren ist teurer und zugleich preiswerter als das staatliche Gericht. Wie passt das zusammen?

Stellt man den Kosten des Schiedsverfahrens nur die Gerichtskosten einer Klage vor dem Landgericht gegenüber, sind diese bei letztgenanntem geringfügig geringer. Dennoch wird das Schiedsgericht in vielen Fällen günstiger sein: Da es dort keine zweite Instanz gibt, sind Kosten der Berufung ausgeschlossen. Außerdem können im Schiedsverfahren mehrere Streitigkeiten gemeinsam verhandelt werden, was vor staatlichen Gerichten nicht ohne weiteres möglich ist. Hinzu kommt, dass vor dem Landgericht und höheren Instanzen Anwaltszwang besteht und eine Partei im Falle des Unterliegens sämtliche Anwaltskosten (auch die der Gegenseite!) zu tragen hat. Dieses Risiko ist im Schiedsverfahren weitaus geringer, weil nicht jede Partei anwaltlich vertreten sein muss. Schließlich ist zu bedenken, dass eine diskrete, zügige und kompetente Klärung von Erbstreitigkeiten viel Ärger und Nerven spart und insoweit einen etwas höheren Preis wert ist. Näheres zu den Kosten lesen Sie auf S. 29 ff.

„Es gehört meines Erachtens zu den Beratungspflichten eines jeden Anwalts, dem Mandanten das schiedsgerichtliche Verfahren als Alternative zur Anrufung der staatlichen Gerichte zu erläutern. Ich werde jedenfalls sowohl bei der Testamentsberatung wie in Erbschaftsstreitigkeiten die Schiedsordnung der DSE griffbereit halten.“

Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser, Bonn

3. Welche Konflikte eignen sich für ein erbrechtliches Schiedsverfahren?

Gesetzliche Grundlagen

Das Schiedsverfahrensrecht wurde zuletzt 1997 reformiert, um es internationalen Anforderungen anzupassen. Seither gilt die Schiedsgerichtsbarkeit als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit. Dennoch ist der Anwendungsbereich nicht unbegrenzt. Ihn beschreibt das Gesetz in § 1030 ZPO so:

Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streitigen einen Vergleich zu schließen.

Dabei macht das Gesetz grundsätzlich keinen Unterschied, wie der Rechtsweg zum Schiedsgericht eröffnet wurde, sei es durch freiwillige Vereinbarung der Parteien oder durch einseitige Bestimmung im Testament. Hierzu stellt § 1066 ZPO klar:

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige (...) Verfügungen angeordnet wurden, gelten die Vorschriften (...) entsprechend.

Mit den Worten „in gesetzlich statthafter Weise“ erinnert § 1066 ZPO lediglich daran, dass der Erblasser keine Rechtsbeziehungen regeln kann, die außerhalb seiner Verfügungsmacht liegen.

Weiterhin ist in § 1 Schiedsordnung der DSE (SO-DSE) die Zuständigkeit der DSE definiert:

Diese DSE-Schiedsordnung findet Anwendung auf alle Streitigkeiten, für die sie letztwillig verfügt oder in einer in der Form des § 1031 ZPO von den Schiedsparteien vorab oder nach Eintritt des Erbfalls getroffenen Schiedsvereinbarung verabredet worden ist – und dabei insbesondere auf Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit einer Verfügung von Todes wegen, einer vorweggenommenen Erbfolge, gesellschaftsrechtlichen Nachfolgefragen oder einer Vorsorgevollmacht ergeben.

Weil das deutsche Erbrecht eine komplexe Materie ist, sind einige Fragen der sog. Schiedsfähigkeit nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten. Den wenigen veröffentlichten Urteilen, die sich mit der Schiedsfähigkeit erbrechtlicher Streitigkeiten nach dem seit 1998 geltenden neuen Recht befassen, steht eine vielstimmige Fachliteratur gegenüber, die zuweilen Probleme mit geringer Praxisrelevanz diskutiert. Fakt ist: testamentarische Schiedsklauseln sind eine statistische Seltenheit. Da die DSE erst seit 1998 existiert, wurden bislang relativ wenige Testamente mit Schiedsklauseln der DSE eröffnet. In den bislang geführten Schiedsverfahren spielten Zuständigkeitsfragen so gut wie keine Rolle.

Auftretende Unsicherheiten über den Rechtsweg werden in der Praxis frühzeitig geklärt: Wird fälschlicherweise vor dem staatlichen Gericht geklagt, wird die Klage aufgrund der Schiedseinrede als unzulässig abgewiesen. Rügt hingegen ein Beklagter im Schiedsverfahren die Zuständigkeit, kann das Schiedsgericht aufgrund der sog. „Kompetenz-Kompetenz“ gem. § 1040 I ZPO über diese Frage selbst entscheiden. Bejaht das Schiedsgericht seine Zuständigkeit, kann diese Entscheidung wiederum von einem staatlichen Gericht überprüft werden, vgl. § 1040 III ZPO.

„Immer dann, wenn eine Mehrzahl von Personen an einem inhomogenen Nachlass beteiligt sind, ist es geboten, die Schiedsklausel als streitentscheidendes Instrument einzusetzen.“

Rechtsanwalt und Notar Dipl.-Kfm. K. M. Happe, Berlin

Schiedsfähige Streitigkeiten

Bei den meisten Erbstreitigkeiten steht außer Frage, dass die Streitgegenstände schiedsfähig sind. Das Schiedsgericht kann entscheiden über

- Streitigkeiten über Wirksamkeit und Inhalt letztwilliger Verfügungen,
- Streitigkeiten zwischen Erben über die Verteilung des Nachlasses, einschließlich Auskunft, Bewertung und Ausgleichung von Vorempfängen,
- Streitigkeiten zwischen Erben über die Verwaltung des Nachlasses, wozu insbesondere Mitwirkungsrechte und die Verwendung/Auszahlung von Erträgen gehören,
- Streitigkeiten über die Erfüllung von Vermächtnissen,
- Streitigkeiten über die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen¹,
- Streitigkeiten mit dem Testamentvollstrecker, nach h.M. auch die Entlassung des Testamentvollstreckers²,
- Streitigkeiten über die Auslegung von Testamenten,
- Streitigkeiten im Rahmen von Übergabeverträgen,
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Nachfolgefällen,
- Streitigkeiten rund um Vorsorgevollmachten.

Über weitere Streitigkeiten kann das Schiedsgericht entscheiden, wenn die Parteien eine entsprechende Zuständigkeit vereinbart haben.

Nicht schiedsfähige Streitigkeiten

Ein Schiedsverfahren kann nicht über Streitigkeiten geführt werden, die außerhalb der Disposition des Erblassers oder der Parteien stehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Verfahren, die ausschließlich dem Nachlassgericht zugewiesen sind, insbesondere das Erbscheinsverfahren, Erbausschlagungen und Testamentsanfechtungen gem. §§ 2081, 2281 II BGB. Das Schiedsgericht kann daher nicht allein entscheiden, wer Erbe geworden ist und wer nicht. Andererseits gilt wegen der Gleichstellung mit dem staatlichen Prozessgericht, dass das Schiedsgericht nicht an den Inhalt eines Erbscheins gebunden ist.
- Verfahren, in denen es um die Testierfähigkeit des Erblassers geht, können nicht auf einer Schiedsklausel im fraglichen Testament beruhen, weil das Schiedsgericht nicht über die materiellen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit entscheiden darf. Hier bedarf es erst einer Schiedsvereinbarung der Beteiligten.
- Auch Ansprüche von Nachlassgläubigern sind nicht schiedsfähig, wenn sie bereits gegenüber dem Erblasser entstanden sind oder als Erbfallkosten (z.B. Beerdigungskosten) entstehen, ohne dass sie im Zusammenhang mit einer letztwilligen Anordnung stehen. Etwas anderes gilt, wenn man mit den Nachlassgläubigern nachträglich eine Schiedsvereinbarung trifft.

¹ Rechtsprechung hierzu existiert nicht, die heute (fast) einhellige Meinung geht davon aus, dass das Schiedsgericht über die Höhe des Pflichtteils entscheidungsbefugt ist (vgl. Geimer in Zöller, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 1066 Rn. 18 m.w.N.).

² Von der Zuständigkeit des Nachlassgerichts gem. § 2227 I BGB ausgehend verneint das OLG Karlsruhe (ZEV 2009, 466) die Schiedsfähigkeit unter Hinweis auf das materielle Recht. Der Erblasser könne den Testamentvollstrecker nicht von seinen Pflichten gem. § 2220 BGB entbinden. Das OLG Karlsruhe übersieht dabei die Gleichwertigkeit des Schiedsgerichts mit dem staatlichen Gericht. Zudem ist die Entlassung des Testamentvollstreckers als echte Streitsache der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen, die mangels besonderer Gründe auch als schiedsfähig anzusehen ist. Die deutliche Kritik in der Literatur (vgl. insbesondere Muscheler ZEV 2009, 317ff. m.w.N.) lässt erwarten, dass andere Gerichte hierüber anders entscheiden werden.

4. Wann ist der Weg zum Schiedsgericht eröffnet?

Ein Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten kann nur geführt werden, wenn der Erblasser es in seiner letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) angeordnet hat oder sich die Beteiligten hierauf verständigt haben. Neben einer vorsorgenden Schiedsklausel im Vertrag kann man auch nach Eintritt des Erbfalls eine Schiedsvereinbarung treffen, mit der sich alle Beteiligten dem Schiedsgericht unterwerfen. Würde ein Erbe dennoch Klage beim staatlichen Gericht erheben, würde diese wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Somit führen drei Wege zum Schiedsverfahren:

Die Schiedsklausel im Testament

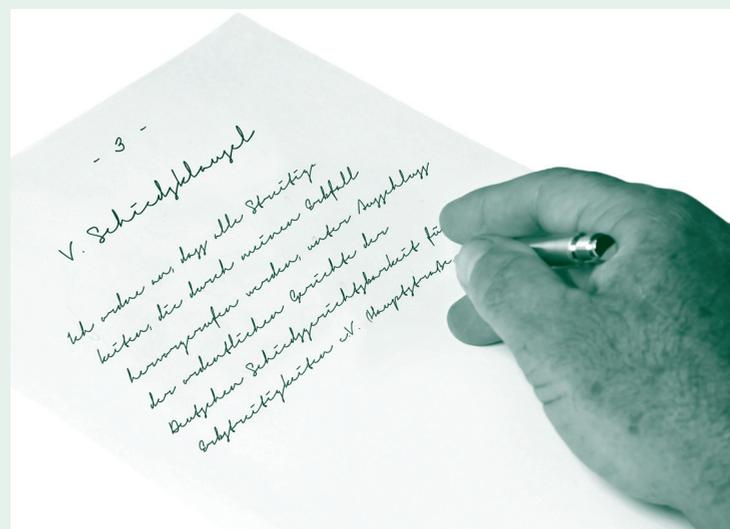
Der Erblasser kann nicht nur bestimmen, wer nach seinem Tod das Vermögen erhalten soll. Er kann auch festlegen, wie evtl. aufkommende Streitigkeiten um das Erbe beigelegt werden sollen. Eine sog. Schiedsklausel im Testament sorgt dafür, dass nur das private Schiedsgericht angerufen werden kann.

Es reicht aus, folgenden Satz in das Testament aufzunehmen:

„Ich ordne an, dass alle Streitigkeiten, die durch meinen Erbfall hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg) und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

In einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag kann man diese Anordnung auch gemeinsam treffen:

„Wir ordnen an, dass alle Streitigkeiten, die durch unsere Erbfälle hervorgerufen werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg) und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“



„In der Praxis noch zu selten genutzt wird das Instrument der letztwilligen Schiedsklausel.“

Notariatsdirektor a.D. Prof. Dr. Gerrit Langenfeld (1941 – 2011)

Die Schiedsklausel in Verträgen

Wer einen Vertrag schließt, will sich vertragen. Trotzdem kommt es bei Verträgen zur Vermögensnachfolge immer wieder zu Konflikten. Insbesondere bei

- Erbverträgen,
- Hausübergabeverträgen,
- Gesellschaftsverträgen,
- Unternehmensnachfolgen und
- Verträgen rund um die Vorsorgevollmacht

besteht zwischen den Beteiligten ein persönliches Verhältnis, bei dem Konflikte nicht vor einem staatlichen Gericht in aller Öffentlichkeit ausgetragen werden sollten. Deshalb wird in solchen Verträgen unter den Schlussbestimmungen gerne folgende Schiedsklausel aufgenommen:

„Die Vertragsparteien bestimmen, dass alle Streitigkeiten, die diesen Vertrag betreffen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, der Deutschen Schiedsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (Hauptstr. 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg) und ihrer jeweils gültigen Schiedsordnung unterworfen sind.“

Die Schiedsvereinbarung

Hat der Erblasser keine Schiedsordnung in seinem Testament verfügt, steht den Beteiligten gleichwohl der Gang zum Schiedsgericht offen. Gerade wenn Verhandlungen ins Stocken geraten oder gar nicht erst geführt werden, besteht vielleicht zumindest Einigkeit darüber, dass man sich nicht endlos vor staatlichen Gerichten streiten will.

In diesem Fall können die Beteiligten eine gesonderte Schiedsvereinbarung treffen, indem Sie auf Grundlage der DSE-Schiedsordnung den Streit durch einen oder mehrere Schiedsrichter entscheiden lassen. Sofern man sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen kann, wird dieser von der DSE benannt.

Ein Muster für eine Schiedsvereinbarung befindet sich auf Seite 22, weitere Vordrucke können bei jeder DSE-Geschäftsstelle angefordert werden und stehen auf der Homepage der DSE zum Download bereit.

„Der Erblasser ist daran interessiert, dass seine Anordnungen nach seinem Tode sofort oder zumindest in angemessener Zeit erfüllt werden. Deshalb gilt es möglicherweise langwierigen Erbstreitigkeiten vorzubeugen. Das Schiedsverfahren kommt dabei den Beteiligten in mehrerlei Hinsicht entgegen.“

Walter Krug, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D., Allmersbach

5. Was kostet das Schiedsverfahren?

Wonach richten sich die Gerichtskosten?

Allgemein bemessen sich die Verfahrenskosten nach dem sog. Streitwert der Klage. Die Verfahrenskosten sind umso höher, je höher das Interesse der Beteiligten an der Sache ist. Dieses Prinzip gilt sowohl für das Verfahren vor dem staatlichen Gericht als auch vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des staatlichen Gerichts sind gesetzlich geregelt, z.B. im Gerichtskostengesetz (GKG) oder der Kostenordnung (KostO). Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens hat die DSE in ihrer Schiedsordnung festgelegt.

Anwaltskosten sind keine Verfahrenskosten im engeren Sinne, deren Höhe ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Soweit keine Vergütungsvereinbarung besteht (z.B. als Stunden- oder Mindesthonorar), richten sich die Anwaltskosten nach dem Streitwert und sind im staatlichen wie im schiedsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich gleich hoch. Es gilt die Besonderheit, dass beim Verfahren vor dem Schiedsgericht kein Anwaltszwang besteht.

Die Kosten des Schiedsverfahrens

Die Kosten des Schiedsverfahrens setzen sich zusammen aus:

- der Verfahrensgebühr, die an die DSE zu zahlen ist,
- der Schiedsrichtervergütung und
- den Auslagen.

Zu den Letzteren gehören Sachverständigenkosten, Zeugengelder, aber auch die Auslagen des Richters (z.B. Reisekosten). Je nach Art des Verfahrens können diese sehr unterschiedlich sein. Sind bloße Rechtsfragen zu klären, werden kaum Auslagen anfallen. Anders sieht es aus, wenn es um die Bewertung von Grundstücken oder Unternehmensanteilen geht oder mehrere Zeugen vernommen werden müssen.

Die Höhe der Schiedsrichtervergütung hängt davon ab, ob ein Einzelschiedsrichter oder ein Schiedsgericht in Dreier-Besetzung entscheiden soll. Der statistisch häufigste Fall ist die Besetzung des Gerichts mit einem Einzelrichter. Entscheidend für die Höhe der Kosten ist auch, welchen Gang das Verfahren nimmt.

Beispielfall:

Es wird Klage auf Erfüllung eines Vermächnisses in Höhe von 50.000,00 € erhoben. Ein Einzelrichter führt das Verfahren.

Folgende Varianten sind denkbar:

- Wird die Klage vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, fallen Gebühren in Höhe von ca. 1.800,00 € an.
- Wird die Klage in oder nach der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, entstehen Kosten in Höhe von ca. 2.500,00 €.
- Endet das Verfahren mit einem Vergleich, entstehen ca. 3.200,00 € Kosten.
- Wird das Verfahren streitig entschieden, entstehen Kosten in Höhe von ca. 3.900,00 €.

Hinsichtlich der Einzelheiten sei auf das Berechnungsbeispiel im Anhang (siehe S. 43) und § 13 SO-DSE (siehe S. 29) verwiesen.

Die Kosten des staatlichen Verfahrens

Die Kosten des staatlichen Verfahrens richten sich in erster Linie nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). Hier gilt, dass die Kosten in der ersten Instanz vergleichsweise niedrig sind. Bei einer streitigen Entscheidung fallen z. B. bei einer Klage über 50.000,00 € Gerichtskosten in Höhe von 1.368,00 € an. Erledigt sich das Verfahren anderweitig, z. B. durch einen Vergleich oder Klagerücknahme, reduzieren sich diese Kosten auf 456,00 €.

Wird ein Verfahren vor dem staatlichen Gericht in zwei Instanzen entschieden, entstehen zusätzlich für die zweite Instanz Kosten i. H. v. 1.824,00 €, insgesamt also 3.192,00 €.

Im Vergleich zu den Anwaltskosten sind die Gerichtskosten der staatlichen Gerichte jedoch eine zu vernachlässigende Größe. Wer einen Streit um 50.000,00 € über zwei Instanzen verliert, hat Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von mindestens 16.000,00 € zu zahlen (Kosten für zwei Rechtsanwälte und Gerichtskosten in beiden Instanzen). Bei einer streitigen Entscheidung des Schiedsgerichts würden hingegen Gerichts- und Anwaltskosten i. H. v. ca. 10.000,00 € entstehen.



Fazit

Isoliert betrachtet sind die Kosten für das Schiedsverfahren höher als beim erstinstanzlichen staatlichen Verfahren. In Zusammenschau mit den Gesamtkosten können die Kosten des Schiedsverfahrens allerdings deutlich unter denen eines staatlichen Gerichtsverfahrens liegen, weil es keine zweite Instanz gibt. Anwalts- und Gerichtskosten fallen beim schiedsgerichtlichen Verfahren nur einmal an, beim staatlichen Gericht bis zu dreimal.

„Von vielen Seiten wird der Schiedsgerichtsbarkeit schon immer eine besondere Kostengünstigkeit im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit attestiert. Einzelne Kostenvergleiche und alternative Berechnungen tragen letztlich aber wenig zur Erhellung bei. Entscheidender ist, dass Schiedssprüche typischerweise freiwillig erfüllt werden, während Verfahren vor staatlichen Gerichten häufig zumindest in die zweite, wesentlich kostspieligere Instanz führen.“

Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer, Bonn

Grundzüge des Schiedsverfahrens

1. Verfahrensgrundsätze

Parteiherrschaft

Bei dem Schiedsverfahren bestimmen grundsätzlich die Parteien den Gang des Verfahrens (§ 1042 III ZPO). Ihre Regelungsbefugnis ist durch einige Normen der ZPO und internationale Verträge begrenzt. Zum einen haben die Parteien einen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 1042 I, 2 ZPO; Art. 103 I GG) und zum anderen muss eine überparteiliche Rechtspflege durch das Schiedsgericht gewährleistet sein, da die Parteien gleich zu behandeln sind (§ 1042 I, 1 ZPO). Innerhalb dieses Bereiches sind die Parteien frei und können das Schiedsverfahren frei gestalten. Hierzu gehören insbesondere das anwendbare materielle Recht, die Verfahrensmaximen, Art und Umfang der Beweisaufnahme, Fristen- und Formregelungen für schiedsrichterliche Entscheidungen und Durchführungen von Zustellungen. All diese Regelungen können die Parteien in vielfacher Art und Weise treffen. So können Bestimmungen im Laufe des Schiedsverfahrens von den Parteien selber vereinbart werden. Auch können die Parteien vor Verfahrensbeginn einen Schiedsvertrag aushandeln.

Falls die Parteien von ihrer Parteiherrschaft keinen Gebrauch machen, so kann das Schiedsgericht nach seinem Ermessen den Gang des Verfahrens vorgeben (§ 1042 IV, 1 ZPO).

In Erbsachen wird hingegen vorzugsweise ein institutionelles Schiedsgericht vereinbart, so dass die entsprechende Schiedsordnung der jeweiligen Institution Anwendung findet, z. B. die der DSE. So werden die Besonderheiten erbrechtlicher Streitigkeiten besser berücksichtigt, zumal die DSE über langjährige Erfahrungen in diesem Bereich verfügt.

Parteipflichten

Die Parteien sind verpflichtet Gebühren, Honorare, Auslagen und Vorschüsse fristgerecht an das Schiedsgericht zu zahlen. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus der Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien. Im Speziellen folgt dies auch aus § 3 II, III, VI SO-DSE, nach der die Schiedsklageschrift erst nach Zahlung der Gebühren an die DSE an den Beklagten zugestellt wird – wie bei einem Prozess vor einem staatlichen Gericht. Auch sind die Parteien verpflichtet das Verfahren zu fördern. So umfasst diese allgemeine Förderungspflicht auch, am Verfahren im Rahmen der aufgestellten Regeln mitzuwirken und wahrheitsgemäß vorzutragen.

Nichtöffentlichkeit

Das Schiedsverfahren ist im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren nur parteiöffentlich. Berechtigt an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen sind zunächst die Parteien persönlich, deren Rechtsanwälte und der bzw. die Schiedsrichter. Sofern weitere Personen, wie Sachbearbeiter oder andere Hilfspersonen teilnehmen, entscheidet das Schiedsgericht im Falle des Widerspruches einer Partei über deren Teilnahme. Familieninterna, die erbrechtliche Konflikte bedingen, können so nicht nach außen gelangen.

„Die Einsetzung des Schiedsgerichts betrifft nur den Rechtsschutz der Erbeteiligten und ist selbst keine erbrechtliche Verfügung, so dass darin eine beeinträchtigende Verfügung i.S. des § 2289 BGB (...) nicht zu erblicken ist.“

Prof. Dr. Kurt Kuchinke, Würzburg

2. Klageerhebung

Form und Inhalt

Notwendige Voraussetzung eines Schiedsspruches ist die Schiedsklage. Der Kläger muß die Klage „einreichen“ (§ 1048 I ZPO, § 2 SO-DSE). Bezüglich des Inhaltes der Klage hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die er sich stützt, darzulegen (§ 1046 I, 1 ZPO). In der Klageschrift sind daher die Parteien, das Gericht, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches aufzuführen – und natürlich muss ein bestimmter Antrag enthalten sein (entsprechend § 253 II ZPO).

Zustellung

Im Gegensatz zum Verfahren vor den staatlichen Gerichten bedarf es im Schiedsverfahren nicht der förmlichen Zustellung (vgl. § 1054 IV ZPO). Der Nachweis des Zuganges kann auch anderweitig gewährleistet werden (vgl. § 2 III SO-DSE).

Bildung des Schiedsgerichtes

Grundsätzlich kann jede Person zum Schiedsrichter bestellt werden. Allerdings gibt es Einschränkungen. Ist beispielsweise ein Erblasser bei der Errichtung seiner Verfügung von Todes wegen von einem Anwalt oder Notar beraten worden, dann kann die Ernennung der genannten Berater zum Schiedsrichter nicht erfolgen. Für den Rechtsanwalt ergeben sich Konsequenzen aus § 45 II Nr. 2 BRAO und für den Notar ergibt sich aus § 3 I Nr. 1 BeurkG ein Verbot. Auch kann die Personalunion von Schiedsrichter und Testamentsvollstrecker zu einer Interessenkollision führen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Testamentsvollstrecker selbst Partei ist. Hier gilt der allgemeine Grundsatz, dass niemand Richter in eigener Sache sein darf. Dies ist insbesondere bei Streitigkeiten über die Rechtsfortwirkung des Testamentes, von dessen Bestand auch eine Bestellung des Testamentsvollstreckers abhängt, und bei Streitigkeiten über die Auslegung des Testamentes, soweit diese den Bestand des Testamentsvollstreckers selbst betrifft, der Fall. Aber auch bei von dem Testamentsvollstrecker geführten Aktiv- und Passivprozessen (§§ 2212, 2213 BGB) und

bei Streitigkeiten über den von ihm nach § 2204 BGB vorgelegten Auseinandersetzungsplan ist eine Personalunion von Schiedsrichter und Testamentsvollstrecker unmöglich.

So sieht die Schiedsordnung vor, dass der Vorstand der DSE den oder die Schiedsrichter für das Verfahren ernennt. Diese Schiedsrichter werden auf einer Liste geführt und vom DSE-Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen ernannt (§§ 4, 5 SO-DSE). Neben der besonderen erbrechtlichen Kompetenz der Schiedsrichter, die mit der Verfahrensordnung der DSE vertraut sind, ist dadurch eine absolute Neutralität der Schiedsrichter gewährleistet. Dies sorgt für ein höheres Vertrauen der Parteien auf ein faires Verfahren. Je stärker das Schiedsgericht akzeptiert wird, desto größer ist die Akzeptanz durch die Parteien dem Gericht gegenüber und damit auch die Chance auf eine für alle befriedigende Streitbeilegung, eventuell auch durch einen Vergleich. Es ist auch möglich, dass sich die Parteien auf einen oder mehrere Schiedsrichter einigen, die nicht auf der Liste der DSE stehen. Daran ist der Vorstand der DSE gebunden (§ 5 II SO-DSE), so dass insoweit eine Einflussnahme des Vorstandes ausgeschlossen ist.

Im Übrigen sind die Schiedsparteien dadurch geschützt, dass ein Schiedsrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann und insoweit die §§ 41, 42, 43, 48 ZPO entsprechend gelten (§ 6 SO-DSE).

Sofern die Parteien sich weder auf eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit noch auf einen Schiedsrichter geeinigt haben, sieht das Gesetz ein sog. Dreierschiedsgericht vor: nach Eröffnung des Schiedsverfahrens ernennt jede Partei einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter einigen sich sodann auf einen dritten Schiedsrichter (§§ 1034 ff. ZPO).

„Der Erblasser, der testamentarisch die Entscheidung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht anordnet, hat hier die einmalige Chance, für erbrechtlichen Sachverstand auf der Richterbank zu sorgen.“

Prof. Dr. Gerhard Otte, Bielefeld

3. Schriftliches Vorverfahren

Nachdem die Gebühren bezahlt sind, wird das Schiedsgericht im Regelfall ein schriftliches Vorverfahren anordnen, um den Sach- und Streitstand auszutauschen. Das Schiedsgericht fordert entsprechend § 273 ZPO die Parteien zu Erklärungen, Stellungnahmen, Beweisanträgen, Vorlage von Urkunden auf. Dabei wird das Gericht auch schon Hinweise geben und verfahrensleitende Verfügungen treffen, damit das Verfahren zügig betrieben wird.



4. Mündliche Verhandlung

In aller Regel findet im Laufe des Schiedsverfahrens eine mündliche Verhandlung statt. Hiervon geht auch die Schiedsordnung der DSE aus, jedoch können die Parteien eine abweichende Vereinbarung treffen (§ 8 VII SO-DSE). Diese mündliche Verhandlung bietet zahlreiche Vorteile gegenüber einem rein schriftlichen Verfahren. Der Aufklärungswert ist meist höher, weil Argumente ausgetauscht und Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden können. Die Chancen der Parteien, eine gütliche Einigung oder Beilegung des Streites zu erreichen, erhöhen sich deutlich. Zumindest aber wird das Vertrauen der Parteien zum Schiedsgericht und so auch deren Akzeptanz gefördert. Die Parteien fühlen sich, wenn sich alle Beteiligten versammeln und austauschen, besser verstanden, als wenn sie nur einen Schiedsspruch erhalten, ohne den Verfasser je gesehen zu haben. Somit sollte von einer mündlichen Verhandlung nur dann abgesehen werden, wenn alle Fragen, die den Sachverhalt und die Motivationen der Parteien betreffen, geklärt sind

Ort des Verfahrens

Den Ort des Verfahrens bestimmen grundsätzlich die Parteien. Treffen sie keine Wahl, entscheidet das Schiedsgericht, wo das Verfahren geführt wird, vgl. § 8 V SO-DSE.

Auch hier erweist sich das Schiedsverfahren als flexible Alternative zum staatlichen Gericht, wo bei Streitigkeiten meist der Wohnort des Beklagten (oder der des Erlassers) den Gerichtsstand mehr oder weniger zufällig bestimmt. Die Verhandlung findet auch nicht in der meist wenig ansprechenden Atmosphäre eines Gerichtssaals statt, sondern in einem privaten Besprechungsraum, z. B. in einer DSE-Geschäftsstelle, den Räumen des Schiedsrichters oder in einem Hotel.

Schlichtungsversuch

Es ist Ziel jedes Schiedsverfahrens, zwischen den Parteien Einigkeit und letztlich auch Rechtsfrieden herzustellen. Die DSE fördert dieses Ziel, indem § 10 I SO-DSE dies ausdrücklich vorschreibt. Zudem ist klargestellt, dass ein Schiedsvergleich dieselbe Wirkung entfaltet wie ein Schiedsspruch, § 10 II SO-DSE.

Gerade aufgrund der speziellen Gegebenheiten im Schiedsverfahren, wie der Parteiöffentlichkeit, der Professionalität der Schiedsrichter und der hohen Flexibilität des Verfahrens, kommt es häufig zu Einigungen während des Verfahrens, mit denen sich ein mit Mehrkosten verbundener Schiedsspruch erübrigt. Zuvor wird das Schiedsgericht aber den Sachverhalt weitestmöglich klären und nicht der Unsitte folgen, unreflektierte Vergleichsvorschläge („50:50“) zur Arbeitersparnis zu unterbreiten.

Das Schiedsverfahren endet dann regelmäßig, indem sich die Parteien in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Inhalt vergleichen, dem sogenannten Schiedsvergleich (§ 1053 ZPO). Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Inhalt fest, vgl. § 10 II SO-DSE.

Bindung an materielles Recht oder Entscheidung nach Billigkeit

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts hat im Schiedsverfahren eine größere Bedeutung für die Rechtsfindung als im Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Auch hier herrscht der Vorrang der Privatautonomie. Das Gericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu klären, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreites anwendbar erklärt wurden (§ 1051 I, 1 ZPO).

Eine Besonderheit des Schiedsverfahrens besteht darin, dass das Schiedsgericht auch nach Billigkeit entscheiden kann (§ 1053 III ZPO). Gerade bei Erbteilungsverfahren kann dies eine interessante Alternative zur ansonsten unumgänglichen Versteigerung von Immobilien und beweglicher Habe zur Herstellung der Teilungsreife darstellen. Wenn die Parteien das Schiedsgericht hierzu ermächtigen, lässt das Schiedsgericht geltendes materielles Recht außen vor und entscheidet, welche Lösung im Einzelfall für alle Parteien die beste ist. Die Schiedsordnung der DSE verweist in § 8 I SO-DSE ausdrücklich auf diese Möglichkeit.

Auch der Erblasser kann letztwillig anordnen, dass in Streitfällen das Schiedsgericht nach Billigkeit zu entscheiden hat. Das Gericht wird dann allerdings die Grenzen des § 2065 BGB, wonach nur der Erblasser und nicht Dritte über die Person des Erben entscheiden dürfen, zu beachten haben.

Beweisaufnahme

In einem Schiedsverfahren stehen die gleichen Beweismittel wie in einem Zivilprozess vor einem staatlichen Gericht zur Verfügung. Liegt keine abweichende Vereinbarung der Schiedsparteien vor, entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung durch Beschluss, führt

sie durch und würdigt das Ergebnis (§ 1042 IV ZPO). Zuvor erhalten die Parteien rechtliches Gehör. Zu beachten ist, dass das Schiedsgericht über keine Zwangsmittel verfügt und so auf die Hilfe der staatlichen Gerichte angewiesen ist (§ 1050 ZPO), wenn z. B. ein Zeuge nicht freiwillig bei Gericht erscheint. Bei der Durchführung der Beweisaufnahme ist grundsätzlich Parteiöffentlichkeit zu wahren, damit sachdienliche Fragen gestellt und Hinweise gegeben werden können.

Wie auch im Zivilprozess, existieren im Schiedsverfahren die Beweismittel Sachverständiger, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunde, Zeuge und amtliche Auskunft. Es dürfen nur zulässige Beweismittel in die Beweiserhebung und seine Entscheidung einbezogen werden.

Das Schiedsgericht kann einen Sachverständigen zur Klärung eines bestimmten Komplexes bestellen (§ 1049 I ZPO), was gerade bei den im Erbrecht typischen Bewertungsfragen häufig der Fall ist. Grundsätzlich ergeben sich hier keine Unterschiede zum Sachverständigenbeweis vor dem staatlichen Gericht. Insbesondere kann der Sachverständige wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn er in derselben Angelegenheit schon ein Gutachten für eine der Schiedsparteien erstellt hat (§ 1049 III ZPO). Zum Mitwirken der Parteien sind diese nach § 8 VI SO-DSE verpflichtet. So haben die Schiedsparteien dem Sachverständigen alle notwendigen Schriftstücke, Urkunden, Unterlagen und sonstige Sachen vorzulegen und auch bei Immobilien freien Zugang zu gewähren.

Neben dem Beweismittel des Sachverständigen kann im Schiedsverfahren auch der Beweis durch Augenschein Bedeutung erlangen. Der Schiedsrichter kann sich also auch selbst einen Streitgegenstand oder ein Beweisstück ansehen, notfalls auch vor Ort.

Weiter ist auch eine Parteivernehmung zulässig. Zum einen kann sie von der anderen Partei beantragt und im Einverständnis durchgeführt werden, zum anderen ist es auch möglich, dass das Schiedsgericht diese auch ohne Beweisnot gem. § 448 ZPO vornimmt. Dies beruht auf der großen Freiheit des schiedsgerichtlichen Verfahrens (§ 1042 IV, 2 ZPO).

Der Beweis durch Urkunden, dem zuverlässigsten Beweismittel, geschieht wie auch vor den staatlichen Gerichten durch Vorlage. Das Schiedsgericht kann den Parteien die Vorlage aufgeben und die-

se auch von Dritten anfordern. Zwangsmittel hat das Schiedsgericht wieder nicht und ist so auf die Hilfe der staatlichen Gerichte angewiesen.

Gleiches gilt auch für den Zeugenbeweis. Hier ist das Schiedsgericht auf das freiwillige Erscheinen und Aussagen des Zeugen angewiesen. In der Praxis aber stellt die beweisbelastete Partei „ihren“ Zeugen. Wichtig ist, dass ein Zeuge vor dem Schiedsgericht seine Aussage grundlos verweigern kann. Somit sind hier im Gegensatz zum staatlichen Gericht die gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte ohne Bedeutung. Folglich ist der Zeuge nur darüber zu belehren, dass er nicht zur Aussage gezwungen ist, zumindest vor dem Schiedsgericht. Aussageunwillige, aber wichtige Zeugen kann man gem. § 1050 ZPO mit „Amtshilfe“ des staatlichen Gerichts mit allen Zwangsmitteln zur Aussage bewegen.

Klageänderung

Generell muss zwischen der objektiven Änderung der Klage, die Angriffs- und Verteidigungsmittel betrifft, und der subjektiven Klageänderung, dem Parteiwechsel, differenziert werden.

Die objektive Klageänderung ist vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarungen möglich, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen nicht genügend entschuldigter Verspätung nicht zu (§ 1046 II ZPO). Wie auch im staatlichen Verfahren ist eine Klageänderung zulässig, wenn entweder der Beklagte zustimmt oder das Schiedsgericht dies für sachdienlich hält, § 263 ZPO gilt entsprechend. Jedoch muss die Schiedsvereinbarung auch die geänderte Klage umfassen und sich auch die Bestellung des Schiedsgerichtes hierauf erstrecken. Ein Mangel diesbezüglich wird aber geheilt, wenn der Beklagte der Klageänderung zustimmt oder diese nicht rügt.

Widerklage

Eine Widerklage ist im Schiedsverfahren immer möglich, sofern das Schiedsgericht auch zuständig ist. Der Gegenstand der Widerklage muss also auch von der Schiedsvereinbarung bzw. der letztwilligen Schiedsklausel erfasst sein. Für die Widerklage ergeben sich gegenüber der Klage in der

Hauptsache keine Änderungen (§ 1046 III ZPO). Auch ist die Zustimmung des Schiedsgerichts nicht erforderlich. Denn mit der Übernahme des Schiedsrichteramtes haben die Schiedsrichter die Prüfung und Beurteilung aller Einwendungen und all dessen, was an Vorbringungen durch diesen Anspruch veranlasst wird übernommen. Anders ist dies, wenn hierdurch eine dritte Partei in das Verfahren einbezogen wird. Dann ist die Zustimmung des Schiedsgerichtes erforderlich, das die Zulässigkeit zu prüfen hat.

Fristen

Den Parteien obliegt es, Fristen für Klage, Klageerwiderung und andere Akte verbindlich festzulegen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Fristsetzung durch das Schiedsgericht (§ 1046 I ZPO). So sieht es auch die Schiedsordnung der DSE vor, die es dem Schiedsgericht überlässt angemessene Fristen festzusetzen und einen Zeitplan für das Schiedsverfahren aufzustellen (§ 8 VI SO-DSE).



Vorläufiger Rechtsschutz

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht das Recht, auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anzuordnen und von jeder Schiedspartei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme ausreichende Sicherheiten zu verlangen (§ 1041 ZPO). Da die Schiedsgerichte nicht zur Abnahme eines Eides befugt sind, kommt ihnen gegenüber

auch keine eidesstattliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung in Frage. Dies ist ein Nachteil gegenüber den staatlichen Gerichten. Ansonsten aber besteht kein Unterschied zu den Erfordernissen für den Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen. Somit stehen staatliche Gerichte und Schiedsgerichte parallel nebeneinander. Der praktische Vorrang staatlicher Gerichte besteht aber darin, dass diese jederzeit erreichbar sind und so schneller auf dringliche Situationen reagieren können. Ein weiterer Grund besteht darin, dass eine Vollziehung dann nicht zuzulassen ist, wenn eine entsprechende Maßnahme schon bei einem staatlichen Gericht beantragt worden ist (§ 1041 II ZPO). Zudem ist das Schiedsgericht, falls die Partei die Entscheidung des Gerichts bezüglich des vorläufigen Rechtsschutzes nicht befolgt, auf die Vollziehungsanordnung des staatlichen Gerichtes angewiesen. Die Parteien können in der Schiedsvereinbarung festlegen, dass allein das Schiedsgericht, nur das staatliche Gericht oder aber beide Gerichte parallel zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen befugt sind. Die Schiedsordnung der DSE lässt es den Parteien offen, an welche Gerichtsbarkeit sie sich wenden (§ 9 III SO-DSE). Das hat den Vorteil, dass es den Parteien obliegt, je nach Interessenlage das staatliche oder aber das Schiedsgericht zu bemühen. Für das staatliche Gericht spricht der Zeitfaktor und die Effizienz, wohingegen das Schiedsgericht mit dem Sachverhalt und den Parteiinteressen vertraut ist und so eine bessere und meistens auch schnelle Entscheidung fällen kann.

Verfahrenssprache

Anders als im staatlichen Verfahren, in dem die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG), können die Schiedsparteien selbstständig über die Verfahrenssprache entscheiden (§ 1045 I, 1 ZPO). Unterbleibt dies, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Hierbei hat es den Willen der Parteien zu erforschen und zu berücksichtigen. Institutionelle Schiedsgerichte legen die Verfahrenssprache oftmals in der Schiedsordnung fest, so auch die DSE in § 8 IV SO-DSE. Falls ein Dolmetscher erforderlich ist, wird dieser durch die Geschäftsführung der DSE gestellt. Die Kosten gelten als Auslagen und werden von den Parteien getragen (§ 8 IV SO-DSE).

Säumnis

Bei einer Klage vor dem staatlichen Gericht kommt es bei Säumnis einer Partei zum Erlass eines Versäumnisurteils nach den §§ 330 ff. ZPO. Wer nicht rechtzeitig innerhalb der kurzen gesetzlichen Fristen reagiert, kann den Prozess schon allein deshalb verlieren.

Im Schiedsverfahren tritt hingegen diese Folge nicht automatisch ein. Wenn der Beklagte nicht fristgemäß auf die Schiedsklage erwidert, führt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als Eingeständnis des Beklagten zu werten (§ 1048 II ZPO). Ebenso setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, wenn eine Partei nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint oder ein Beweisstück nicht vorlegt. Das Schiedsgericht kann auf Basis der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse einen Schiedsspruch erlassen (§ 1048 III ZPO). Auch hier ist es, wie in allen Fällen der Säumnis im Schiedsverfahren, möglich, bei genügender Entschuldigung die Säumnis zu vermeiden (§ 1048 IV ZPO).

Die Schiedsordnung der DSE macht den Beginn des Verfahrens übrigens von der Zahlung von Schiedsrichtergebühren, deren Höhe sich nach der Gebührentabelle der DSE richtet, abhängig (§ 3 VI SO-DSE). Dies soll die Zahlung der Gebühren garantieren und verhindern, dass es im Anschluss an das Verfahren Zahlungsprobleme der Beteiligten gibt. Es ist auch möglich, dass der Beklagte die Gebühren zahlt, wenn er an der Schiedsentscheidung Interesse hat (§ 3 IV, V SO-DSE). Diese Zahlung hat innerhalb einer zweiwöchigen Frist zu erfolgen (§ 3 III SO-DSE). Falls jedoch keine Partei die Gebühren erbringt, wird das Verfahren nicht eröffnet und die klagende Partei hat eine Gebühr für die bis dahin geleistete Arbeit des Schiedsgerichtes zu entrichten (§ 3 VI SO-DSE).

*„Wer nicht handelt, dem wird auch der Himmel nicht helfen.“
Sophokles*

5. Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch oder Vergleich

Für das Schiedsverfahren gilt wie für jeden Rechtsstreit, dass nicht immer streitig entschieden werden muss. Wenn nicht zuvor die Klage zurückgenommen oder übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wird in über 70 % der Verfahren ein Vergleich geschlossen. Die hohe Vergleichsquote hängt auch damit zusammen, dass die Schiedsrichter nicht nur wegen der fehlenden Rechtsmittelinstanz, sondern vor allem aufgrund ihrer intensiven Befassung mit der Sache und ihrer Fachkompetenz den Boden für eine Einigung bereiten. Die meisten vereinbarten Schiedsverfahren werden mit der offenen Ansage geführt, dass man sich einigen will. Der Schiedsspruch, den das Gesetz als Regelfall vorsieht, ist statistisch gesehen die Ausnahme.

Schiedsspruch

Kommt es vor Abschluss der mündlichen Verhandlung nicht zu einer Einigung, trifft das Schiedsgericht eine Entscheidung und beendet hierdurch das Verfahren (§ 1056 I ZPO). Der Schiedsspruch gleicht formal einem erstinstanzlichen Urteil mit Rubrum und Tenor, vgl. § 12 V SO-DSE. Bei der Begründung muss das Schiedsgericht den Sachverhalt und die tragenden rechtlichen Gründe darlegen, soweit die Parteien nicht gem. § 1054 II ZPO darauf verzichtet haben. In der Entscheidungsfindung durch Beweiswürdigung ist das Schiedsgericht frei. Es ist also insbesondere nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden (§ 1042 IV, 2 ZPO).

Der Schiedsspruch enthält auch eine Kostenentscheidung sowie eine Bestimmung des Gegenstandswertes. Das Schiedsgericht kann je nach den Umständen des Falles die Kosten des Verfahrens einer Partei ganz oder teilweise aufgeben bzw. die Kosten gegeneinander aufheben, vgl. § 12 VI SO-DSE, § 1057 ZPO.

Den Parteien wird über die DSE-Bundesgeschäftsstelle je ein Exemplar des Schiedsspruchs zugestellt, § 12 VII SO-DSE.

Vergleich

Haben sich die Parteien geeinigt, reicht es nicht aus, diesen etwa in Form eines Anwaltsvergleichs zu Protokoll zu nehmen. Um die ggf. notwendige Vollstreckbarkeit zu gewährleisten, sieht das Gesetz vor, dass der Vergleich in Form eines Schiedsspruchs (allerdings ohne Begründung) niedergelegt wird als sog. Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gem. § 1053 I ZPO.



„Die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. steht für eine schnelle Streitschlichtung zur Wiederherstellung des Familienfriedens – im Interesse aller Beteiligten, auch des Erblassers. Sie trägt dazu bei, dass im Erbfall nicht zuviel Porzellan zerschlagen wird.“

Ministerialdirigent Peter Werndl, Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

6. Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des staatlichen Gerichtes kommen Berufung und Revision in Betracht. Im Unterschied hierzu sieht das Gesetz im Schiedsverfahren grundsätzlich keinen Instanzenzug vor.

Dennoch können die Parteien auch im Schiedsverfahren eine Rechtsmittelinstanz in Form eines Oberschiedsgerichtes vereinbaren. Dies ist eher ungewöhnlich, da hierdurch dem Schiedsverfahren die Vorteile gegenüber dem staatlichen Gericht bezüglich der Kostenvorteile und der Schnelligkeit des Verfahrens genommen würden.

Abgesehen von diesem Sonderfall sind in engen Grenzen auch Rechtsmittel gegen einen unrechtmäßigen Schiedsspruch des Schiedsgerichtes möglich.

Gegen einen Schiedsspruch kann zum einen ein Antrag auf gerichtliche Aufhebung gestellt werden (§ 1059 II, III ZPO). Demnach hebt das Gericht den Schiedsspruch auf, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Hierzu zählen z.B. die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung, fehlendes rechtliches Gehör, fehlende Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes oder dass Fehler bei der Bestellung des Schiedsgerichtes unterlaufen sind. Der Aufhebungsantrag ist an eine Frist von drei Monaten gebunden, die mit dem Tag beginnt, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat (§ 1059 III ZPO).

Auch hier steht es den Parteien wieder frei, abweichende Regelungen zu treffen. Falls jedoch der Schiedsspruch bereits für vollstreckbar erklärt wurde, kann kein Antrag mehr auf Aufhebung gestellt werden (§ 1059 III, 4 ZPO). Der Grund liegt in der Rechtssicherheit, da bereits im Vollstreckbarerklärungsverfahren etwaige Aufhebungsgründe vorzutragen wären. Im Falle der Begründetheit des Aufhebungsantrages hebt das Gericht den Schiedsspruch auf und verweist in geeigneten Fällen die Sache an das Schiedsgericht zurück (§ 1059 IV ZPO). Dann ergeht eine neue Entscheidung durch das bisherige Schiedsgericht. Das hat den Vorteil, dass das Schiedsgericht bereits mit dem Sachverhalt vertraut ist und die Entscheidung zeitnah revidieren kann. Allerdings hat die Aufhebung im Zweifel, wenn das Gericht die Sache als ungeeignet zur Zurückweisung ansieht, die Folge, dass die Schiedsvereinbarung wieder auflebt (§ 1059 V ZPO) und das Schiedsgericht in neuer Besetzung entscheiden muss.

7. Vollstreckung

Die Gleichwertigkeit des Schiedsverfahrens mit dem staatlichen Verfahren ist nicht zuletzt deswegen gegeben, weil man aus Schiedssprüchen oder Schiedsvergleichen vollstrecken kann. Das Schiedsgericht selbst kann jedoch keine vollstreckbare Ausfertigung erteilen, dies fällt in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt. Dem Gericht ist der Schiedsspruch im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Das Gericht prüft in erster Linie die Formalien des Schiedsspruchs, eine materielle Rechtmäßigkeitsprüfung findet nur im Hinblick auf etwaige Aufhebungsgründe statt, die Einzelheiten ergeben sich aus §§ 1060 f. ZPO.



Merke:

Ein Rechtsmittel ist im Schiedsverfahren grundsätzlich nicht vorgesehen, die Beteiligten sind aber „grob Schnitzern“ des Schiedsgerichts nicht schutzlos ausgeliefert.

Schiedsvereinbarung

(Muster)



Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Schiedsvereinbarung

Zwischen den Beteiligten

1. _____
Vorname Name Straße PLZ /Ort Telefon.-Nr
2. _____
Vorname Name Straße PLZ /Ort Telefon.-Nr
3. _____
Vorname Name Straße PLZ /Ort Telefon.-Nr
4. _____
Vorname Name Straße PLZ /Ort Telefon.-Nr
5. _____
Vorname Name Straße PLZ /Ort Telefon.-Nr

wird folgende Schiedsvereinbarung geschlossen (bitte ankreuzen und ausfüllen):

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Beteiligten erklären zum Gegenstand der Schiedsvereinbarung

- alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit folgendem /n Erbfall/ Erbfällen stehen:

Vorname Name Geburtsname Sterbedatum Sterbeort

Vorname Name Geburtsname Sterbedatum Sterbeort

- alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit folgendem Übergabevertrag/Gesellschaftsvertrag bzw. sonstigen Verträgen:

(Bitte Verträge mit Datum, ggf. Urkundsnummer des Notars etc. genau bezeichnen)

- alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der/den Vollmacht/en und Patientenverfügung/en folgender Person/Personen

Vorname Name (letzte) Adresse

Vorname Name (letzte) Adresse

Hauptstraße 18 · 74918 Angelbachtal/Heidelberg · www.dse-erbrecht.de

Schiedsordnung

der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (Stand 1.2.2010)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese DSE-Schiedsordnung findet Anwendung auf alle Streitigkeiten, für die sie letztwillig verfügt oder in einer, in der Form des § 1031 ZPO von den Schiedsparteien vorab oder nach Eintritt des Streitfalles getroffenen Schiedsvereinbarung, verabredet worden ist - und dabei insbesondere auf Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit einer Verfügung von Todes wegen, einer vorweggenommenen Erbfolge, gesellschaftsrechtlichen Nachfolgefällen oder einer Vorsorgevollmacht ergeben.
- (2) Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der DSE-Schiedsordnung, es sei denn die Schiedsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere die §§ 1025 ff. gelten ergänzend.

§ 2

Eröffnung des Schiedsverfahrens und Übersendung von Schriftstücken

- (1) Der Schiedskläger hat die Schiedsklageschrift bei der Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE-Bundesgeschäftsstelle) einzureichen.
- (2) Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Schiedsbeklagte oder die Schiedsbeklagten die Schiedsklage empfangen haben. Ab diesem Tage ist das Verfahren schiedshängig.
- (3) Schiedsklage, Sachanträge und Klagerücknahmen, Ladungen, fristsetzende Verfügungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts, auch verfahrensbeendende Entscheidungen, insbesondere Schiedssprüche, sowie sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren, sind den Beteiligten auf angemessene Weise kundzugeben. Hierbei muss der Nachweis des Zugangs gewährleistet

sein. In der Wahl der Übersendungsart sind die Schiedsparteien, das Schiedsgericht und die DSE-Bundesgeschäftsstelle frei.

- (4) Ist der Aufenthalt oder der Sitz einer Schiedspartei unbekannt, gelten Schriftstücke mit dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung an der von dem Adressaten zuletzt bekannt gegebenen Postanschrift hätten empfangen werden können. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt der Empfang mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 3

Inhalt der Klageschrift und Kosten des Verfahrens

- (1) Die Schiedsklage muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien (Name, Anschrift),
 - b) eine beglaubigte Kopie der die Schiedsordnung enthaltenden Verfügung von Todes wegen samt nachlassgerichtlichem Eröffnungsprotokoll oder das Original des Schiedsvertrages,
 - c) die Angabe des Streitgegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
 - d) einen bestimmten Antrag.
- (2) Die Schiedsklage soll enthalten:
 - a) Angabe zur Höhe des vorläufigen Streitwertes,
 - b) Geburtsdaten der Parteien, deren Staatsangehörigkeit, Verwandtschafts- und Familienverhältnisse,
 - c) erforderliche Anzahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen.
- (3) Der Schiedskläger hat mit Einreichung der Schiedsklage die gemäß § 13 Abs. 7 zu zahlenden Vorschüsse an die Bundesgeschäftsstelle zu entrichten.
- (4) Nach Zahlungseingang wird die Schiedsklageschrift von der DSE-Bundesgeschäftsstelle an den Schiedsbeklagten nach § 2 Abs. 3 der Schiedsordnung, übersandt.

- (5) Soweit der Schiedskläger die Gebühren gemäß Absatz 3 nicht gezahlt hat, hat die DSE-Bundesgeschäftsstelle die den Schiedskläger und den Schiedsbeklagten - den oder die Schiedsbeklagten unter formloser Übersendung einer Abschrift der Klageschrift - aufzufordern, den erforderlichen Betrag innerhalb einer von der DSE-Bundesgeschäftsstelle zu setzenden Zwei-Wochen-Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist kann angemessen verlängert werden.
- (6) Jede Schiedspartei hat das Recht, die Gebühren auch gegen den Willen einer anderen Schiedspartei zu erbringen.
- (7) Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, erfolgt keine Übersendung der Schiedsklageschrift an den Schiedsbeklagten. Für das bisherige Verfahren wird eine ¼ Gebühr fällig, die von der klagenden Partei zu entrichten ist.
- (8) Die Bundesgeschäftsstelle ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, Vorschüsse anzufordern, sofern eine Erhöhung des Streitwertes absehbar ist.

§ 4

DSE-Schiedsrichter und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Die DSE führt eine Liste, in der die DSE-Schiedsrichter eingetragen sind. Aus dieser Liste ernennt der DSE-Vorstand jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen den oder die Schiedsrichter für das betreffende Schiedsverfahren. Über die Aufnahme und Löschung der DSE-Schiedsrichter in die Liste, entscheidet der DSE-Vorstand abschließend und nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze zu beachten, die vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zur Berufung von Schiedsrichtern festgelegt sind.
- (2) Jeder DSE-Schiedsrichter hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von Weisungen auszuüben. Er muss insbesondere unabhängig und unparteilich sein. Zum Schiedsrichter in einer konkreten Streitigkeit kann daher nicht ernannt werden, wer als Interessenvertreter oder Partei in irgendeiner

Form an der zu entscheidenden Angelegenheit beteiligt ist oder war oder wer ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens haben könnte. Das umfasst auch die Fälle, in denen ein potentieller Schiedsrichter für eine der Schiedsparteien, auch unabhängig von der zu entscheidenden Angelegenheit, bereits zu einem früheren Zeitpunkt beratend oder gestaltend tätig gewesen ist.

§ 5

Schiedsgericht und dessen Ernennung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden (Grundsatz der Einzelrichterentscheidung).
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung oder die Parteien durch Schiedsvereinbarung eine hiervon abweichende Regelung (Entscheidung durch ein Kollegialgericht) getroffen haben.
- (3) Der oder die Schiedsrichter werden von dem DSE-Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen ernannt. Hat der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung oder haben die Schiedsparteien durch Schiedsvereinbarung einen oder mehrere Schiedsrichter bestimmt, so ist der Vorstand hieran gebunden und hat die betreffenden Schiedsrichter zu ernennen, auch wenn sie nicht der Schiedsrichterliste der DSE angehören.
- (4) Fällt ein vom Erblasser ernannter Schiedsrichter weg oder erklärt sich dieser zur Übernahme des Schiedsrichteramtes nicht bereit oder legt er dieses nach Übernahme nieder so hat der Vorstand einen Ersatzschiedsrichter zu benennen, es sei denn, dass der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung für diesen Fall Vorsorge getroffen hat.
Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass ein von den Schiedsparteien berufener Schiedsrichter das Schiedsrichteramt nicht annehmen will oder kann oder aus welchen Gründen auch immer nicht mehr im Amt ist und die Schiedsparteien sich nicht binnen

angemessener Frist von einem Monat auf die Person eines Ersatzschiedsrichters einigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang einer dementsprechenden Aufforderung zur Benennung eines Ersatzschiedsrichters durch den DSE Vorstand.

- (5) Sofern ein Mitglied des DSE-Vorstandes selbst in irgendeiner Form von dem zu entscheidenden Rechtsstreit betroffen sein sollte, sei es insbesondere als Parteivertreter, Testamentsvollstrecker etc., so steht ihm ein Ernennungsrecht nicht zu. Das Ernennungsrecht geht dann ausschließlich auf die beiden anderen Vorstandsmitglieder über. § 5 Abs. 5 findet auch dann Anwendung, wenn auf ein Mitglied des DSE-Vorstandes in Bezug auf den konkreten, zu entscheidenden Fall die Vorschrift des § 4 Abs. 2 anwendbar wäre.
- (6) Die jeweilige Ernennung wird den Schiedsrichtern von der DSE-Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitgeteilt. Jeder ernannte Schiedsrichter hat unverzüglich mitzuteilen, ob er das Amt annimmt oder dieses, unter Nennung der Gründe seiner Verhinderung, ablehnt. Als außerordentliche Gründe sind hierbei insbesondere anzusehen:
 - a) Ein Schiedsrichter hat eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem der Schiedsklage zugrunde liegenden Streitstoff bereits beraten oder vertreten bzw. auf ihn trifft § 4 Abs. 2 dieser Schiedsordnung zu.
 - b) Ein Schiedsrichter ist nicht in der Lage, das Schiedsverfahren innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
 - c) Ein Schiedsrichter ist vom Ausgang des Schiedsverfahrens materiell betroffen. Jeder Schiedsrichter ist darüber hinaus verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten.
- (7) Zeigt der von der DSE-Bundesgeschäftsstelle ernannte Schiedsrichter trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an seine von ihm bekannte Anschrift und innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist die Annahme des Amtes nicht an, wird von einer Verhinderung

zur Amtsübernahme ausgegangen. Der DSE-Vorstand wird dann, vorbehaltlich der Regelung gemäß § 5 Abs. 4, unverzüglich einen Ersatzschiedsrichter ernennen.

Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Schiedsrichters durch Tod und im Fall der Ablehnung nach § 6.

- (8) Die DSE-Bundesgeschäftsstelle teilt den Schiedsparteien die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes unverzüglich mit.

§ 6

Ablehnung und Entbindung von Schiedsrichtern

- (1) Die Schiedsparteien können den Schiedsrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Insoweit gelten die §§ 41, 42, 43, 48 ZPO entsprechend. Die DSE-Bundesgeschäftsstelle der DSE unterrichtet, nach Eingang eines dementsprechenden Antrages einer Schiedspartei, sämtliche Schiedsparteien sowie sämtliche Schiedsrichter des betreffenden Schiedsverfahrens und setzt ihnen eine angemessene Erklärungsfrist. Stimmt eine Schiedspartei der Ablehnung nicht zu oder legt der Schiedsrichter sein Amt nicht nieder, so entscheidet der DSE-Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (2) Scheidet ein Schiedsrichter nach diesem Paragraphen aus, so ernennt der DSE-Vorstand einen Ersatzschiedsrichter. Insoweit gilt § 4 entsprechend.
- (3) Der DSE-Vorstand kann darüberhinaus den Schiedsrichter auch von seinem Amt entbinden, wenn dieser seine Tätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Schiedsverfahrens aufgenommen hat oder wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der mündlichen Schiedsverhandlung einen schriftlich begründeten Schiedsspruch erlassen hat.
- (4) Ein Schiedsrichter, der vom DSE-Vorstand in den Fällen von § 6 Abs. 3 von seinem Amt entbunden wurde, hat keinen Anspruch auf Vergütung.

(5) Diese Kosten eines Schiedsrichterablehnungs- und/oder -abberufungsverfahrens sind solche des Schiedsverfahrens.

§ 7

Mehrheit von Parteien

(1) Auch in einem Mehrparteischiedsverfahren ernannt der DSE-Vorstand den oder die Schiedsrichter gem. § 5.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulässigkeit des Mehrparteiverfahrens. Die Vorschrift des § 5 dieser Schiedsordnung (Ernennung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter) gilt auch für den Fall der Durchführung eines Mehrparteischiedsverfahrens.

§ 8

Das Schiedsverfahren

(1) Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften (Sachvorschriften), die die Schiedsparteien als ausdrücklich oder stillschweigend anwendbar vereinbart haben. Fehlt nach Auffassung des Schiedsgerichts eine solche Vereinbarung, so entscheidet es nach den Sachvorschriften des Staates, zu denen die Streitigkeit nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die engste Verbindung hat. Nur wenn der Erblasser oder die Schiedsparteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben, entscheidet es nach Billigkeit.

(2) Das Schiedsgericht hat den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Schiedsordnung sowie gegebenenfalls der Vereinbarungen der Schiedsparteien, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach pflichtgemäßem freiem Ermessen.

(3) Den Schiedsparteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Schiedsparteien können sich anwaltlich vertreten lassen und vor dem Schiedsgericht mit fachlichem Beistand erscheinen.

(4) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Sind an dem Verfahren Personen beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird die DSE-Bundesgeschäftsstelle einen Dolmetscher stellen.

(5) Das Schiedsgericht bestimmt den Ort des Schiedsverfahrens, es sei denn die Schiedsparteien haben vorher einvernehmlich einen Schiedsort bestimmt. In diesem Fall gilt dieser für die Durchführung des Schiedsverfahrens.

(6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter leitet das Schiedsverfahren. Er stellt einen Zeitplan für das Schiedsverfahren auf und setzt dem/den Schiedsbeklagten eine angemessene Frist zur Klageerwiderung. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Schiedsparteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß erklären und sachdienliche Anträge stellen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag der Schiedsparteien Zeugen vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es kann auch, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien, einen oder mehrere Sachverständige bestellen. Die Schiedsparteien haben dem Sachverständigen alle notwendigen Urkunden, Schriftstücke und Unterlagen sowie etwaige Sachen vorzulegen und insbesondere bei Immobilien einen freien Zugang zu ermöglichen. Nach Erhalt des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Schiedsparteien Abschriften des Gutachtens zu übersenden und ihnen unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

(7) Die Verhandlung der Schiedsparteien ist mündlich, es sei denn, die Schiedsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn es wurde zwischen den Schiedsparteien eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(8) Versäumt es der Schiedsbeklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb der von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist die Schiedsklageerwiderung einzurei-

chen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen, ohne die Säumnis als Zugeständnis der beklagten Partei zu werten. Gleiches gilt, wenn eine Schiedspartei ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist schriftliche Beweise nicht vorlegt oder einer Auflage des Schiedsgerichtes nicht nachgekommen ist.

- (9) Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Schiedspartei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und auch nicht anwaltlich vertreten, so setzt das Gericht nach Anhörung der erschienenen Schiedspartei das Schiedsverfahren fort und entscheidet nach Lage der Akten. Darauf sind die Schiedsparteien in den Ladungen zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (10) Über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen. Art und Umfang der Protokollierung bestimmt das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Vorläufiger Rechtsschutz

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei in Bezug auf den Streitgegenstand vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, soweit die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Das Schiedsgericht kann von jeder Schiedspartei für diese vorläufigen Maßnahmen angemessene Sicherheiten verlangen.
- (3) Die letztwillige Anordnung und/oder die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens schließt nicht aus, dass eine der Schiedsparteien vor oder nach Beginn des Schiedsverfahrens vorläufige und/oder sichernde Maßnahmen bezogen auf den Streitgegenstand bei einem staatlichen Gericht beantragt.

§ 10

Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht soll die Einigungsbereitschaft der Schiedsparteien während des gesamten Schiedsverfahrens fördern. Es soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streites oder einzelner Streitpunkte hinwirken.
- (2) Das Schiedsgericht beendet das Verfahren wenn sich die Parteien während des Verfahrens vergleichen. Es erlässt auf Antrag einer Partei den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut, sofern der Inhalt des Vergleiches nicht gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstößt. Dieser Schiedsspruch ist nach § 12 zu erlassen. In ihm ist anzugeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Dieser Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder Schiedsspruch zur Sache.
- (3) Der Schiedsspruch kann auch vor einem Notar für vollstreckbar erklärt werden.

§ 11

Beendigung des Erkenntnisverfahrens

- (1) Hatten die Schiedsparteien nach Überzeugung des Schiedsgerichtes ausreichend Gelegenheit zum Sachvortrag, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag zurückgewiesen werden kann.
- (2) Als Beendigung des Erkenntnisverfahrens gilt die Frist bis zu welcher Schriftsätze eingereicht werden können.

§ 12

Schiedsentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht hat auf die zügige Durchführung des Verfahrens hinzuwirken. Ein Schiedsspruch soll im Regelfall im Anschluss an die letzte mündliche Verhandlung erfolgen.
- (2) Der Schiedsspruch ist, in angemessener Frist sowie in angemessenem Umfang schriftlich zu

begründen, soweit die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben. Als angemessene Frist gilt im Regelfall ein Monat.

(3) Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

(4) In einem Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter ist jede Entscheidung des Schiedsgerichts, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien, mehrheitlich zu treffen. Sofern die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben, können, wenn sich ein Schiedsrichter weigert an der Abstimmung mitzuwirken, die übrigen Schiedsrichter allein entscheiden.

(5) Der Schiedsspruch muss mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien (und sofern vorhanden ihrer Prozessbevollmächtigten) des Schiedsverfahrens,
- b) die Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen haben,
- c) den Sitz des Schiedsgerichtes,
- d) den Tag des Schiedsspruchs,
- e) den Inhalt des Schiedsspruchs einschließlich der Kostenentscheidung und
- f) die Unterschrift/en des Schiedsrichters/der Schiedsrichter.

(6) Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch auch über die Kosten des Verfahrens nach Grund und Höhe zu entscheiden. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen. Entsprechendes gilt, wenn sich das Verfahren ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht anderweitig über die Kosten geeinigt haben. Das Schiedsgericht hat den Gegenstandswert des Schiedsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend zu bestimmen.

(7) Der Schiedsspruch ist den Parteien durch die DSE-Bundesgeschäftsstelle in je einer Urschrift zu übersenden. Ein Exemplar verbleibt bei der DSE-Bundesgeschäftsstelle.

(8) Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 13

Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Die Kosten setzen sich zusammen aus:

- der Verfahrensgebühr
- der Schiedsrichtervergütung und
- den Auslagen.

(2) Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht bzw. vom DSE-Vorstand festgesetzt wird.

(3) Die DSE erhält für die Abwicklung des Verfahrens eine Gebühr in Höhe einer Verfahrensgebühr entsprechend Anlage 1 zum GKG einschließlich Umsatzsteuer.

(4) Eine Schiedsrichtergebühr entspricht einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit der Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig ist. Das Schiedsgericht kann die Gebühr bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

(5) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen des Richters (Fahrtkosten, Postentgelte, etc.) richtet sich nach den Vorschriften des RVG.

(6) Jeder Beisitzer erhält bei einem Dreierschiedsgericht 1,0 Gebühren, unabhängig davon, ob eine Verhandlung stattgefunden hat, ein Vergleich geschlossen wurde oder ein Schiedsspruch ergangen ist. Bei Antragsrücknahme erhält jeder Beisitzer 0,5 Gebühren. Erfolgt die Antragsrücknahme nach einer mündlichen Verhandlung, erhält jeder Beisitzer 0,75 Gebühren. Wird das Verfahren durch Vergleich beendet, erhält der Schiedsrichter

bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes zwei Gebühren. Bei Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch erhält der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes 2,5 Gebühren. Bei Antragsrücknahme durch die klagende Partei hat der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes Anspruch auf eine Gebühr. Bei Antragsrücknahme nach mündlicher Verhandlung erhöht sich diese auf 1,5 Gebühren.

- (7) Mit Einreichung der Schiedsklage werden folgende Vorschüsse fällig:
- die Verfahrensgebühr gemäß Abs. 3
 - 2,5 Schiedsrichtergebühren gemäß Abs. 4 bei Anrufung eines Einzelschiedsgerichts oder
 - 4,5 Schiedsrichtergebühren gem. Abs. 4 bei Anrufung eines Dreierschiedsgerichts.

Für den Fall, dass die eingezahlten Vorschüsse nicht ausreichen sollten, ist der Schiedskläger verpflichtet, offenstehende Gebühren und Auslagen auf Anforderung der DSE-Bundesgeschäftsstelle zu begleichen. Soweit der Schiedskläger den angeforderten Betrag nicht bezahlt, ist der Schiedsbeklagte aufzufordern, den entsprechenden Betrag innerhalb einer von der DSE-Bundesgeschäftsstelle zu setzenden zwei-Wochen-Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist kann angemessen verlängert werden.

Nicht verbrauchte Vorschüsse sind nach Maßgabe des Schiedsspruchs zu erstatten.

Zudem kann das Schiedsgericht jederzeit einen angemessenen Auslagenvorschuss für Sachverständige oder Dolmetscher gem. § 8 Abs. 4 zur Zahlung an die DSE-Bundesgeschäftsstelle anfordern.

- (8) Die Parteien haften gegenüber der DSE-Bundesgeschäftsstelle für die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner ungeachtet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer gegen die andere Partei.
- (9) Die Schiedsrichter haben nur gegenüber der DSE einen Anspruch auf Zahlung der Schieds-

richtervergütung sowie auf Erstattung von Auslagen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei die Zahlung durch die DSE auf dasjenige begrenzt ist, was diese tatsächlich von den Parteien eingenommen hat. Etwaige, nicht entrichtete Vergütungen und/oder Auslagen der Schiedsrichter sind von der DSE gegenüber den Parteien geltend zu machen und im Falle der Realisierung nachträglich an die Schiedsrichter auszukehren.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Der Vorsitzende übersendet der Bundesgeschäftsstelle eine Ausfertigung des Schiedsspruchs und teilt ihr mit, ob die Parteien der Veröffentlichung des Schiedsspruchs zugestimmt haben.
- (2) Die DSE darf den Schiedsspruch nur mit Zustimmung aller Parteien veröffentlichen. Die Namen der Parteien und der Schiedsrichter sowie sonstige identifizierende Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Schiedsrichter haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen und Sachverständige Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.
- (2) Die Schiedsrichter haben auch die von ihnen für die Abwicklung des Verfahrens hinzugezogenen Personen und Mitarbeiter der DSE zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Haftung des Schiedsrichters, der DSE, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005
Buch 10 Schiedsrichterliches Verfahren

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1025 Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.
- (3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- (4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

- (1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.
- (2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

Abschnitt 2 Schiedsvereinbarung

§ 1029 Begriffsbestimmung

- (1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.
- (2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030 Schiedsfähigkeit

- (1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

- (2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.
- (3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung

- (1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.
- (2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Falle eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.
- (3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.
- (4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

- (5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche erfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.
- (6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

- (1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.
- (2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.
- (3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

Abschnitt 3 **Bildung des Schiedsgerichts**

§ 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.
- (2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.
- (2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.
- (3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schieds-

richter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

- (4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.
- (5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters

- (1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt übertragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten

Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037 Ablehnungsverfahren

- (1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.
- (2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.
- (3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

- (1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines

Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

- (2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

- (1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.
- (2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Abschnitt 4 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.
- (2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer

solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

- (3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.
- (3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluss nach Absatz 2 aufheben oder ändern.
- (4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt,

so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Abschnitt 5 Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Im Übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.
- (4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt.
Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Dokumente zusammentreten.

§ 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.

§ 1045 Verfahrenssprache

- (1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.
- (2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1046 Klage und Klagebeantwortung

- (1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Dokumente vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

§ 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

- (1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Dokumenten und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.
- (2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048 Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.
- (2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
- (3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

- (3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Abschnitt 6 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051 Anwendbares Recht

- (1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.
- (2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.
- (3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die

Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

- (4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.
- (2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053 Vergleich

- (1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstößt.
- (2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch

handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

- (3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.
- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.
- (3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.
- (4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.

§ 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger

a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder

b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057 Entscheidung über die Kosten

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem

Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zutragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;

2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszuliegen;

3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

(3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

- (4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- (5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

Abschnitt 7

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059 Aufhebungsantrag

- (1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

- (2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass

a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist; oder

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können; oder

c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem

Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, dass

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist; oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

- (3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

- (4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

- (5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

Abschnitt 8
Voraussetzungen der Anerkennung
und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060 Inländische Schiedssprüche

- (1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.
- (2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

- (1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.
- (2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.
- (3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

Abschnitt 9
Gerichtliches Verfahren

§ 1062 Zuständigkeit

- (1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend
 1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);
 2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);
 3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);
 4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).
- (2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.
- (3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.
- (5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.
- (2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.
- (3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.
- (4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

- (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluss, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- (3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065 Rechtsmittel

- (1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 10

Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Buches 10

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.

Kosten des Schiedsverfahrens

Berechnungsbeispiel gem. § 13 Schiedsordnung

Ausgangsfall:

Es wird Klage auf Erfüllung eines Vermächtnisses erhoben. Der Streitwert beträgt 50.000,00 €. Ein Einzelrichter soll entscheiden.

Anmerkungen:

Die Verfahrensgebühr für die DSE (einschließlich Umsatzsteuer) entspricht einer 1,0 Verfahrensgebühr entsprechend Anlage 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Variante 1:

Die Klage wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Eine Schiedsrichtergebühr entspricht einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
1,0 Schiedsrichtergebühr	<u>1.359,80 €</u>
Summe:	1.815,80 €

Das Berechnungsbeispiel beinhaltet keine Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Postentgelte, Zeugengelder); diese werden gesondert abgerechnet.

(Ermäßigung gem. § 13 Abs. 4 möglich)

Ist ein Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig, fällt zu den Schiedsrichtergebühren zusätzlich die Umsatzsteuer an.

Variante 2:

Die Klage wird in oder nach der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Im Schiedsverfahren besteht kein Anwaltszwang. Sofern sich die Parteien anwaltlich vertreten lassen, richtet sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem RVG.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
1,5 Schiedsrichtergebühr	<u>2.039,70 €</u>
Summe:	2.495,70 €

Über die Kostentragung und -erstattung entscheidet das Schiedsgericht gem. § 12 Abs. 6 Schiedsordnung gesondert.

Variante 3:

Das Verfahren endet mit einem Vergleich.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
2,0 Schiedsrichtergebühr	<u>2.719,60 €</u>
Summe:	3.175,60 €

Variante 4:

Das Verfahren wird streitig entschieden.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
2,5 Schiedsrichtergebühr	<u>3.399,50 €</u>
Summe:	3.855,50 €

Literatur

Bücher

<i>Böckstiegel (Hrsg.)</i>	Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten, 1996
<i>Harder</i>	Das Schiedsverfahren im Erbrecht, 2007
<i>Henn</i>	Schiedsverfahrensrecht - Handbuch für die Praxis, 3. Auflage 2000
<i>Lachmann</i>	Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, 3. Auflage, 2008
<i>Schiffer</i>	Mandatspraxis - Schiedsverfahren und Mediation, 2. Auflage, 2005
<i>Schütze</i>	Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 4. Auflage, 2007
<i>Schwab/Walter</i>	Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage, 2005

Aufsätze

<i>Becker/Horn</i>	Konfliktlösung mittels Schiedsgericht und Mediation, DEZ 2006, Heft 2, 7
<i>Geimer</i>	Nichtvertragliche Schiedsgerichte, FS Schlosser 2005, 197 ff.
<i>Haas</i>	Letztwillige Schiedsklauseln i.S. des § 1066 ZPO; ZEV 2007, 49
<i>Kohler</i>	Letztwillige Schiedsklauseln, DNotZ, 1962, 125
<i>Muscheler</i>	Entlassung des Testamentsvollstreckers und letztwillige Schiedsklausel, ZEV 2009, 317
<i>Otte</i>	Die Zulässigkeit testamentarischer Schiedsgerichte, FS Rheinisches Notariat (1998), 241
<i>Pawlytta</i>	Erbrechtliches Schiedsgericht und Pflichtteilsrecht, ZEV, 2003, 89
<i>Schiffer</i>	Erbrechtliche Gestaltung: Letztwillige Schiedsklauseln - Möglichkeiten und Hinweise, RPS BB-Beilage 1995/5 2 ff.
<i>Schulze</i>	Letztwillig eingesetzte Schiedsgerichte, MDR 2000, 314
<i>Walter</i>	Schiedsverträge und Schiedsklauseln in der notariellen Praxis, insbesondere bei letztwilligen Verfügungen, MittRhNotK 1984, 69
<i>Wegmann</i>	Die Schiedsgerichtsbarkeit in Nachlasssachen, ZEV 2003, 20
<i>Werner</i>	Das Schiedsverfahren als Instrument zur Lösung erbrechtlicher Streitigkeiten, ZEV 2011, 506

Beiträge in Handbüchern

- Groll* Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 3. Auflage 2010, B XIV.
„Die Schiedsgerichtsklausel (§ 1066 ZPO)“ von *Hieke*; CXII. „Prozessuale Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche“ von *Grötsch/Rösler*
- Frieser (Hrsg.)* Formularbuch des Fachanwalts Erbrecht, 1. Aufl. 2011, Kapitel C F.
„Schiedsverfahren: Letztwillige Schiedsklauseln“ von *Schiffer*
- Hausmann/Hohloch* Handbuch des Erbrechts, 2. Aufl. 2010, Kapitel 25 „Gerichtliche Auseinandersetzung über erbrechtliche Fragen“ von *v. Savigny*
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler* Anwaltformulare Erbrecht, 4. Auflage 2010, § 23 „Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten“ von *Krug*
- Scherer* Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 3. Auflage 2010, § 67
„Das erbrechtliche Schiedsgericht“ von *v. Oertzen/Pawlytta*



Die Autoren

Dieter Trimborn v. Landenberg

Fachanwalt für Erbrecht, ist seit vielen Jahren ausschließlich im Bereich der Vermögensnachfolge tätig, als Rechtsanwalt, Testamentsvollstrecker und als Schiedsrichter. Er ist Dozent, Fachbuchautor und unterrichtet zudem als fachlicher Leiter des Schiedsrichterlehrgangs der DSE.

www.ra-trimborn.de



Dr. Claus-Henrik Horn

Fachanwalt für Erbrecht, hat sich auf Mandate nach dem Erbfall spezialisiert und ist Partner einer örtlichen Sozietät in Düsseldorf. Er ist Referent bei Anwaltsfortbildungen und Autor von Büchern und Beiträgen in erbrechtlichen Fachzeitschriften. Dr. Horn ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und leitet die örtliche Geschäftsstelle der DSE.

www.anwaltfuererbrecht.de



Der Verein

Die deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE) wurde im Jahre 1998 gegründet. Der Institutionalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht lag der Gedanke zugrunde, dass immer häufiger die oft hohen Vermögenswerte auf dem Weg in die nächste Generation in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vielfach zerstritten werden. Für ein gerechtes Verfahren hat die DSE eine einheitliche Schiedsordnung entwickelt und pflegt eine Liste mit Schiedsrichtern, die anerkannte Experten auf ihrem Gebiet sind. Hierzu werden Schiedsrichter von der DSE aus- und fortgebildet.

In bundesweit über 70 Geschäftsstellen finden Betroffene und deren Berater regionale Ansprechpartner, die über die Voraussetzungen und Möglichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens informieren.

Die DSE stellt so die organisatorische Plattform für die Durchführung von Schiedsverfahren zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auf www.dse-erbrecht.de



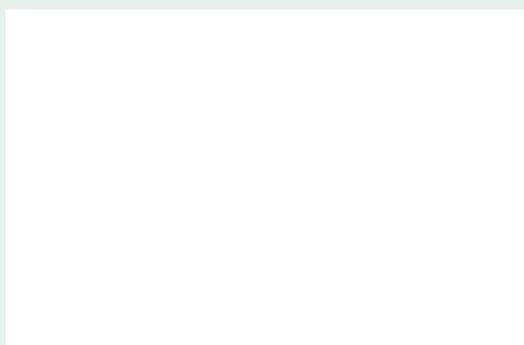
Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für
Erbstreitigkeiten e.V.

Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal/Heidelberg

Telefon: (07265) 49 37 44 / 45
Telefax: (07265) 49 37 46

Internet: www.dse-erbrecht.de
Email: dse@erbrecht.de

Diese Broschüre wurde überreicht durch:





Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

www.dse-erbrecht.de